



Die EU-ErbVO und das IntErbRVG

Liebe Leserinnen und Leser,

diese Abkürzungen werden uns demnächst vertraut sein, auch wenn sie uns jetzt noch schwer über die Lippen gehen.

Die Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) hat bereits erhebliche Aufmerksamkeit erregt und wirft ihre Schatten voraus. Zwar gilt das neue europäische Erbkollisionsrecht erst für Erbfälle vom 17.08.2015 an, aber bei der Nachlassplanung muss es in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen schon heute beachtet werden. Die Europäische Erbrechtsverordnung gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks. Sie ist zwar in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anzuwenden und verdrängt deshalb in ihrem Anwendungsbereich das bislang geltende Recht. Um die Verpflichtungen aus der Verordnung vollständig umsetzen zu können, bedarf es aber einiger Durchführungsvorschriften.

Diese Durchführungsvorschriften sieht der „Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein“ (Entw. IntErbRVG) vor. Es handelt sich um Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen. Für das mit der EU-ErbVO eingeführte Europäische Nachlasszeugnis sieht der Gesetzentwurf eigene Verfahrensregeln vor.

Es werden die durch die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses bedingten nationalen Verfahrensregelungen, u.a. zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, zu den Beteiligten, zur Bekanntgabe und zum Wirksamwerden von Entscheidungen sowie zur Beschwerde und Rechtsbeschwerde, eingeführt. Die Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Nachlasszeugnis (Ausstellung, Berichtigung, Änderung, Widerruf, Aussetzung der Wirkungen usw.) werden den Nachlassgerichten zugewiesen. Funktionell zuständig ist – wie beim deutschen Erbschein – grundsätzlich der Rechtspfleger. Das Europäische Nachlasszeugnis soll neben dem Erbschein künftig als Grundlage für den Nachweis der Erbfolge im Grundbuchverfahren dienen.

Zum anderen enthält der Gesetzentwurf Änderungen der Vorschriften zum Erbschein, um diese an die Regelungen zum Europäischen Nachlasszeugnis anzupassen und gleichzeitig gesetzessystematische Mängel zu beseitigen. So werden beispielsweise die Verfahrensregeln in den §§ 2354-2359 BGB aufgehoben und neu als die §§ 352 bis 352e in das FamFG eingefügt.

Da die Erbrechtsverordnung in Deutschland unmittelbar anzuwenden ist, sind entgegenstehende Regelungen im nationalen Recht aufzuheben. Das betrifft insbesondere das deutsche Kollisionsrecht. Es werden die Art. 17 Abs. 1 Satz 2, 25, 26 Abs. 5 EGBGB aufgehoben, die uns bislang vertraut waren. Es bleiben aber unsere bilateralen Abkommen mit der Türkei, dem Iran und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion bestehen, die derzeit unser Kollisionsrecht im Verhältnis zu diesen Staaten regeln. Sie gehen der Erbrechtsverordnung vor.

Allerdings berücksichtigt der Entwurf zum Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetz diese bilateralen Abkommen nicht. Sie binden aber die Bundesrepublik, so dass ein Nachlasszeugnis von deutschen Gerichten nur unter Berücksichtigung der angesprochenen ausländischen Rechtsordnung zu erteilen wäre. Wäre ein Gericht in Frankreich zuständig, das derartige bilaterale Abkommen nicht abgeschlossen hat, wäre nur die Europäische Erbrechtsverordnung anzuwenden. Neues Konfliktpotenzial tut sich auf.

Auch die Behandlung des gemeinschaftlichen Testamentes i.S.d. deutschen Rechts ist in der Verordnung alles andere als klar.

Es gibt noch viel zu tun. Freuen wir uns auf die neuen Herausforderungen.

Ihr

Hubertus Rohlfing